

# Regierungsratsbeschluss

vom 18. Juni 2019

Nr. 2019/956

## Bellach: Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Bellach unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde durch das Ingenieurbüro Emch + Berger AG, Solothurn, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

#### 1.1 Genehmigungsunterlagen

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Situation 1:2'500, Plan-Nr. WV.019.146.101, 13.02.2019
- Technischer Bericht, Version 2.10, 13.02.2019.

#### 1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen)

- Hydraulisches Schema, Oktober 2018
- Wasserproben 2014-2018, 27.02.2019
- Knotenplan, undatiert
- Wiederbeschaffungswert, Werterhaltungskosten, 25.10.2017.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Gegenstand der Planung

Die Generelle Wasserversorgungsplanung der Einwohnergemeinde Bellach wurde letztmals im Jahre 1997 erstellt und genehmigt. Infolge der Revision der Ortsplanung ab dem Jahr 2011 (mit Änderung des Zonenplans) wurde infolge der Änderung des Zonenplans, die Gesamtrevision der GWP beschlossen, um die Erschliessung an die geänderten Verhältnisse anzupassen. Die Einwohnergemeinde Bellach verfügt zur primären Versorgung über das Wasserdargebot aus der Römersmattquelle, der Burstmatt-Quelle auf Gemeindegebiet Lommiswil und aus der Grundwasserfassung Weiher auf Gemeindegebiet Selzach. Zudem ist Bellach mit den Wasserversorgungen von Lommiswil und Solothurn verbunden und verfügt damit über ein zweites Standbein zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit.

## 2.2 Verfahren

2.2.1 Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 15. November 2018 bis am 27. Dezember 2018.

2.2.2 Gemäss Auszug aus dem Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 6. November 2018 wurde die Planung vom Gemeinderat vorbehältlich von Einsprachen beschlossen. Die Einwohnergemeinde beantragt die Genehmigung der Planung durch den Regierungsrat und bestätigte am 23. Mai 2019, dass während der öffentlichen Auflage keine Einsprachen eingegangen sind. Somit gilt die Planung als durch den Gemeinderat beschlossen.

2.2.3 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.3 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

### 2.3.1 Konzessionen Wasserbeschaffung

Im technischen Bericht werden die bestehenden Konzessionen betreffend des Pumpwerks Weiher und der Römersmattquellen nicht erwähnt. Die Konzession für die Nutzung von 1'500 l/min Grundwasser aus dem Pumpwerk Weiher wurde im Jahr 1949 als unbefristete Bewilligung erteilt. Nach heutigem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) gibt es keine unbefristeten Konzessionen. In Anlehnung an die gängige Praxis sowie gestützt auf das Bundesgerichtsurteil 1 C\_631/2017 vom 29. März 2019 (Festlegung der Konzessionsdauer auf maximal 80 Jahre) bedeutet dies, dass die Konzession spätestens im Jahr 2029 ausläuft. Danach muss für die Nutzung des Grundwassers im Pumpwerk Weiher erneut ein Konzessionsgesuch gestellt werden. Entsprechende Gesuche sind mindestens ein Jahr vor Ablauf der Konzession zu stellen.

### 2.3.2 Wasserüberschuss Bellach

Im Rahmen der Diskussionen um einen Zusammenschluss resp. eine engere Zusammenarbeit der Einwohnergemeinden Bellach, Langendorf, Lommiswil und Oberdorf (BeLLO) wurde die Versorgungssicherheit der Einwohnergemeinde Lommiswil thematisiert. Da Lommiswil in Zukunft nicht mehr auf die Versorgung durch die Gänslochquelle zählen kann, wächst in der Bevölkerung von Lommiswil die Sorge vor Versorgungsengpässen. Gestützt auf § 101 Absatz 2 GWBA sind ungenutzte Kapazitäten der Rohwassergewinnung von Bellach der Einwohnergemeinde Lommiswil resp. den Einwohnergemeinden Langendorf, Lommiswil und Oberdorf vorzuhalten. Die maximal nutzbare Wassermenge richtet sich nach den konzessionierten Entnahmemengen.

2.4 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

## 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

3.1 Die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Bellach wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.

- 3.2 Die Umsetzung der Ausbau-Massnahmen ist verbindlich und hat sich nach der Ausbauplanung und den gesetzten Prioritäten gemäss Dringlichkeitsprogramm unter Kapitel 10 des Technischen Berichtes zu richten.
- 3.3 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.4 Für die Realisierung der Ausbauvorhaben im Baubewilligungsverfahren sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und bewilligen zu lassen. Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmebewilligungen, erforderlich [z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend)]. Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung wiederum durch die örtliche Baukommission.
- 3.5 Das Gesuch für die Verlängerung der Konzession zur Grundwassernutzung im Pumpwerk Weiher ist ein Jahr vor Ablauf an das Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Umwelt, Abteilung Wasser, zu richten.
- 3.6 Das Amt für Umwelt erhält im Sinne von § 111 Absatz 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.7 Gestützt auf §§ 2 und 77 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 11'823.00 erhoben.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Kostenrechnung****Einwohnergemeinde Bellach, Dorfstrasse 3, Postfach 248,  
4512 Bellach**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 11'800.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 11'823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Sch (ad acta 332.003), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001/80058; 4250015/45820)

Amt für Raumplanung, Abt. Nutzungsplanung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Einwohnergemeinde Bellach, Dorfstrasse 3, Postfach 248, 4512 Bellach, mit 1 gen. Plandossier (folgt später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Emch + Berger AG Solothurn, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt (Sch) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik "Regierungsrat: Gemeinde Bellach, Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung, Genehmigung.")